



## ORGANISATORISCHES UND KONTROLLMODELL FÜR DIE SPORTLICHE TÄTIGKEIT

Dieses organisatorische und Kontrollmodell für die sportliche Tätigkeit wurde vom Verein A.S.C. Algund\Raiffeisen (im Folgenden „der Verein“) gemäß Art. 16, Abs. 2, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39/2021 erstellt, unter Verwendung der von den Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist, veröffentlichten Leitlinien.

Es gilt für alle Personen, die in jeglicher Funktion oder Rolle an den Tätigkeiten des Vereins teilnehmen, unabhängig von der ausgeübten Sportart. Es ist für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum der Genehmigung gültig und muss jedes Mal aktualisiert werden, wenn es notwendig ist, um eventuelle Änderungen und Ergänzungen der vom C.O.N.I. (Italienisches Nationales Olympisches Komitee) herausgegebenen Grundprinzipien, zusätzliche Vorschriften der C.O.N.I.-Nationalversammlung oder Empfehlungen der ständigen Beobachtungsstelle für Safeguarding-Politiken des C.O.N.I. zu berücksichtigen.

Ziel dieses Modells ist es, eine inklusive Kultur und ein inklusives Umfeld zu fördern, welche die Würde und die Achtung der Rechte aller Mitglieder, insbesondere von Minderjährigen, sicherstellen sowie Gleichheit und Fairness gewährleisten. Darüber hinaus sollen Unterschiede wertgeschätzt und die körperliche wie moralische Integrität aller Mitglieder geschützt werden.

Dieses Modell wird auf der Homepage der Vereinswebsite veröffentlicht, im Vereinssitz ausgehängt und dem Safeguarding-Beauftragten der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, zusammen mit der Benennung des vereinseigenen Safeguarding-Beauftragten zum Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung übermittelt.

Dieses Modell ergänzt und ersetzt nicht das Reglement zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten der jeweiligen Verbände.

---

### Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen folgende Grundrechte zu:

- auf eine würdevolle und respektvolle Behandlung in jedem Verhältnis, Kontext und jeder Situation im Vereinsumfeld;
- auf Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögensverhältnissen, Geburt, physischen, intellektuellen, zwischenmenschlichen oder sportlichen Bedingungen;
- auf Gesundheit und psychophysisches Wohlbefinden, welche Vorrang gegenüber sportlichen Ergebnissen haben.

Alle, die in jeglicher Form und Funktion direkt oder indirekt an der sportlichen Tätigkeit beteiligt sind, sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Rechte der Mitglieder zu beachten.

Trainer:innen, Begleitpersonen, Vereinsmitglieder sowie alle anderen Mitglieder sind verpflichtet, dieses Modell, den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung sowie das Reglement zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten der angeschlossenen Verbände zu kennen, jeweils im Zusammenhang mit ihrer spezifischen sportlichen Tätigkeit.

---

## Prävention und Risikomanagement

### Relevante Verhaltensweisen

Im Rahmen dieses Modells gelten als relevante Verhaltensweisen:

- Psychologischer Missbrauch: Jede unerwünschte Handlung, z. B. Respektlosigkeit, Ausgrenzung, Einschüchterung, Isolation oder andere Handlungen, die die Identität, Würde und das Selbstwertgefühl beeinträchtigen, einschließlich solcher über digitale Mittel.
- Körperlicher Missbrauch: Jede tatsächliche oder versuchte Handlung (z. B. Schläge, Tritte, Würgen, Ohrfeigen, Gegenstände werfen), die direkt oder indirekt gesundheitlichen Schaden, Trauma oder Verletzungen verursachen oder das psychophysische Wohlbefinden beeinträchtigen kann. Dazu gehört auch das Erzwingen unangemessener körperlicher Aktivitäten zur Leistungssteigerung sowie das Trainieren trotz Krankheit oder Verletzung. Ebenso zählt dazu die Förderung des Konsums von Alkohol, verbotenen Substanzen oder Dopingpraktiken.
- Sexuelle Belästigung: Jede unerwünschte Handlung sexueller Natur, ob verbal, nonverbal oder physisch, die als störend oder unangenehm empfunden wird. Dazu zählen sexuell explizite Bemerkungen, ungewollte Annäherungen oder Kommunikation mit sexuellem Inhalt in jeder Form.
- Sexueller Missbrauch: Jede Handlung sexueller Natur – mit oder ohne Körperkontakt – ohne Einwilligung oder mit erzwungener/manipulierter Einwilligung. Dazu gehört auch das Zwingen zu sexuellen Handlungen oder das Beobachten von Mitgliedern in unangemessenen Kontexten.
- Fahrlässigkeit: Unterlassung einer Handlung durch Trainer:innen, Begleitpersonen oder andere Mitglieder, obwohl sie von einem Vorfall gemäß diesem Modell Kenntnis haben. Ebenso das systematische Ignorieren der physischen oder psychologischen Bedürfnisse eines Mitglieds.
- Vernachlässigung: Das Nicht-Erfüllen grundlegender physischer, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Bedürfnisse.
- Religiös motivierter Missbrauch: Einschränkung oder Behinderung der freien Religionsausübung, solange diese nicht gegen die guten Sitten verstößt.
- Mobbing/Cybermobbing: Jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, persönlich oder über soziale Medien, mit dem Ziel der Dominanz über ein anderes Mitglied. Dazu gehören wiederholte Demütigungen, körperbezogene Kritik, Verbreitung von Gerüchten, Androhung von Gewalt oder Zerstörung persönlicher Gegenstände.
- Diskriminierendes Verhalten: Jede Handlung, die darauf abzielt, Diskriminierung auf Basis von Ethnie, Aussehen, Geschlecht, sozioökonomischem Status, sportlicher Leistung, Religion, Überzeugungen, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung zu verursachen.

Relevante Verhaltensweisen können persönlich, über digitale Medien, im Internet, über Nachrichten, E-Mails, soziale Netzwerke oder Blogs erfolgen.

---

## Safeguarding-Beauftragter: Verantwortliche Person gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung

Der Verein ernennt eine verantwortliche Person (den sog. Safeguarding-Beauftragten) (im Folgenden „der Beauftragte“) zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie zum Schutz der körperlichen und moralischen Integrität.

Der Beauftragte:

- muss unabhängig von Vereinsämtern, Trainern, Begleitpersonen, Mitgliedern und sonstigen Vereinsakteuren sein;
- wird aus Personen mit Erfahrung in diesem Bereich, guten kommunikativen Fähigkeiten und Kompetenzen im Umgang mit sensiblen Situationen ausgewählt;
- muss entsprechend geschult sein und an Fortbildungen teilnehmen, die von den Verbänden organisiert werden;
- muss ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen;
- darf keine (auch nicht rechtskräftige) Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten haben.

Der Beauftragte ist zuständig für:

- die Überwachung der Umsetzung und Aktualisierung dieses Modells und der Verhaltenskodizes;
- das Entgegennehmen und ggf. Nachgehen relevanter Meldungen;
- ggf. Durchführung von Inspektionen;
- Sensibilisierung der Vereinsmitglieder für Safeguarding-Themen;
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
- Einrichtung klarer Kommunikationskanäle für Meldungen;
- Festlegung von Verfahren zur Protokollierung und Bearbeitung von Vorfällen;
- Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes sensibler Informationen;
- Wahrung der Privatsphäre aller betroffenen Personen.

Der Vorstand des Vereins kann den Beauftragten suspendieren oder abberufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder gegen vereinsinterne Schutzrichtlinien verstößen wurde.

## Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins

Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen muss der Zugang zu den vom Verein verwalteten oder genutzten Bereichen während Trainings und Probetrainings minderjähriger Vereinsmitglieder den Erziehungsberechtigten oder den für die Betreuung der Sportler/Sportlerinnen verantwortlichen Personen bzw. deren Bevollmächtigten gewährt werden.

In den vom Verein verwalteten oder genutzten Räumen und Einrichtungen müssen alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Risikosituationen getroffen werden.

Während Trainings- oder Probensitzungen ist der Zugang zu den Umkleideräumen ausschließlich den Sportlern und Sportlerinnen des Vereins gestattet.

Der Zugang zu den Umkleideräumen ist externen Nutzern oder Eltern/Begleitpersonen während der Trainingseinheiten oder Probesitzungen nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine Genehmigung durch einen Trainer oder verantwortlichen Betreuer vor und dies ausschließlich zur Unterstützung von Vereinsmitgliedern unter sechs (6) Jahren oder mit körperlicher bzw. geistiger/sozialer Beeinträchtigung.

Im Bedarfsfall, vorbehaltlich der unverzüglichen Anforderung von medizinischer Hilfe, ist der Zugang zum Sanitätsraum nur dem Vereinsarzt oder – im Falle einer Sportveranstaltung – dem Wettkampfärzt gestattet. Ist keiner von beiden anwesend, darf ein in Erster Hilfe geschulter Trainer ausschließlich notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen an der betroffenen Person durchführen.

Die Tür muss offen bleiben und – wenn möglich – sollte eine weitere volljährige Person (z. B. Trainer, betreuende/r Vereinfunktionär/in) anwesend sein.

---

## Auswärtsfahrten

Bei Auswärtsfahrten mit Übernachtung müssen für die Sportler separate Zimmer reserviert werden, die ggf. mit anderen gleichgeschlechtlichen Sportlern geteilt werden. Diese dürfen nicht mit Trainern, Betreuern oder anderen Begleitpersonen geteilt werden, es sei denn, es handelt sich um nahe Verwandte.

Während sämtlicher Auswärtsfahrten haben die Begleitpersonen die Pflicht, insbesondere minderjährige Sportler zu beaufsichtigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um deren körperliche und moralische Unversehrtheit zu gewährleisten sowie jegliches Verhalten zu unterbinden, das dem vorliegenden Modell widerspricht.

---

## Datenschutz

Allen Athleten (bzw. deren Erziehungsberechtigten), Trainern, Betreuern und Vereinsmitgliedern muss zum Zeitpunkt der Anmeldung/Registrierung sowie bei jeder Erhebung personenbezogener Daten die Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vorgelegt werden.

Die erhobenen Daten sind gemäß der in der DSGVO vorgesehenen Methoden und ausschließlich auf der Grundlage von Vertragsnotwendigkeit, gesetzlicher Verpflichtung oder Einwilligung zu verarbeiten.

Besonders sensible Daten (z. B. zur ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen/philosophischen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung) dürfen nur mit schriftlicher und ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden – außer, wenn gesetzliche Verpflichtungen bestehen.

Der Verein darf – vorbehaltlich der Einwilligung bei der Anmeldung – auf eigenen Kommunikationskanälen Fotos von Vereinsmitgliedern aus Training und Wettkampf veröffentlichen, jedoch keine Bilder, die eine peinliche oder gefährliche Situation darstellen könnten.

Alle vom Verein gesammelten Dokumente mit personenbezogenen Daten (ob digital oder in Papierform) müssen so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

Im Falle eines Datenverlustes, einer versehentlichen Offenlegung, eines Datenlecks etc. muss der Betroffene sowie gleichzeitig der Datenverantwortliche umgehend benachrichtigt werden.

Wenn die Verletzung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt, ist auch die Datenschutzbehörde zu informieren.

Alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen müssen entsprechend geschult sein und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten – insbesondere sensibler – umsetzen.

---

## Inklusivität

Der Verein garantiert allen Vereinsmitgliedern sowie den Mitgliedern anderer Sportvereine und -gesellschaften gleiche Rechte und Chancen – unabhängig von Ethnie, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögen, Herkunft, körperlicher, geistiger, sozialer oder sportlicher Verfassung.

Der Verein verpflichtet sich – auch durch Vereinbarungen, Kooperationen oder Partnerschaften mit anderen Sportvereinen – das Recht auf Sport für Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung zu gewährleisten und diese, auch wenn sie anderen Vereinen angehören, in altersgleiche Gruppen des eigenen Vereins zu integrieren. Ebenfalls verpflichtet sich der Verein, wirtschaftlich oder familiär benachteiligten Athleten den Zugang zum Sport zu ermöglichen – etwa durch Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge oder durch Vereinbarungen mit sozialen Einrichtungen in der Region.

---

## Bekämpfung schädlichen Verhaltens & Umgang mit Meldungen

### Meldung von schädlichem Verhalten

Vermutete schädliche Handlungen – insbesondere gegenüber Minderjährigen – durch Vereinsmitglieder oder Dritte sind unverzüglich über das veröffentlichte Kommunikationsmittel an den Verantwortlichen zu melden. Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Meldung an das Safeguarding Office der zuständigen Sportföderation zu richten. Bei schwerwiegenden Vorfällen muss der Verein die Strafverfolgungsbehörden informieren. Der Verein muss Maßnahmen ergreifen, um jegliche Form der sekundären Viktimisierung zu vermeiden, z. B. gegen Personen, die in gutem Glauben:

- eine Beschwerde oder Meldung eingereicht haben,
- die Absicht dazu geäußert haben,
- andere dabei unterstützt haben,
- als Zeuge ausgesagt haben,
- oder sich anderweitig für den Schutz im Sinne der Safeguarding-Politik eingesetzt haben.

---

### Disziplinarsystem & Sanktionen

#### Sanktionierbare Verhaltensweisen (Beispiele):

- fahrlässige Missachtung der Regeln dieses Modells,
- vorsätzliche Verstöße, die das Vertrauensverhältnis gefährden oder auf eine Straftat abzielen,
- Verletzung des Schutzes von Hinweisgebern,
- bewusst oder grob fahrlässig falsche Meldungen,
- Missachtung von Informationspflichten,
- Unterlassen von Schulungsmaßnahmen,
- Repressalien gegenüber Hinweisgebern,
- Nichtumsetzung des Disziplinarsystems.

Sanktionen sind abhängig von:

### ORGANISATORISCHES UND KONTROLLMODELL FÜR DIE SPORTLICHE TÄTIGKEIT

Dieses organisatorische und Kontrollmodell für die sportliche Tätigkeit wurde vom Verein A.S.C. Algund\Raiffeisen (im Folgenden „der Verein“) gemäß Art. 16, Abs. 2, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39/2021 erstellt, unter Verwendung der von den Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist, veröffentlichten Leitlinien.

Es gilt für alle Personen, die in jeglicher Funktion oder Rolle an den Tätigkeiten des Vereins teilnehmen, unabhängig von der ausgeübten Sportart. Es ist für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum der Genehmigung gültig und muss jedes Mal aktualisiert werden, wenn es notwendig ist, um eventuelle Änderungen und Ergänzungen der vom C.O.N.I. (Italienisches Nationales Olympisches Komitee) herausgegebenen Grundprinzipien, zusätzliche Vorschriften der C.O.N.I.-Nationalversammlung oder Empfehlungen der ständigen Beobachtungsstelle für Safeguarding-Politiken des C.O.N.I. zu berücksichtigen.

Ziel dieses Modells ist es, eine inklusive Kultur und ein inklusives Umfeld zu fördern, welche die Würde und die Achtung der Rechte aller Mitglieder, insbesondere von Minderjährigen, sicherstellen sowie Gleichheit und Fairness gewährleisten. Darüber hinaus sollen Unterschiede wertgeschätzt und die körperliche wie moralische Integrität aller Mitglieder geschützt werden.

Dieses Modell wird auf der Homepage der Vereinswebseite veröffentlicht, im Vereinsitz ausgehängt und dem Safeguarding-Beauftragten der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, zusammen mit der Benennung des vereinseigenen Safeguarding-Beauftragten zum Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung übermittelt.

Dieses Modell ergänzt und ersetzt nicht das Reglement zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten der jeweiligen Verbände.

---

## Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen folgende Grundrechte zu:

- auf eine würdevolle und respektvolle Behandlung in jedem Verhältnis, Kontext und jeder Situation im Vereinsumfeld;
- auf Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögensverhältnissen, Geburt, physischen, intellektuellen, zwischenmenschlichen oder sportlichen Bedingungen;
- auf Gesundheit und psychophysisches Wohlbefinden, welche Vorrang gegenüber sportlichen Ergebnissen haben.

Alle, die in jeglicher Form und Funktion direkt oder indirekt an der sportlichen Tätigkeit beteiligt sind, sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Rechte der Mitglieder zu beachten.

Trainer:innen, Begleitpersonen, Vereinsmitglieder sowie alle anderen Mitglieder sind verpflichtet, dieses Modell, den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung sowie das Reglement zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten der angeschlossenen Verbände zu kennen, jeweils im Zusammenhang mit ihrer spezifischen sportlichen Tätigkeit.

---

## Prävention und Risikomanagement

### Relevante Verhaltensweisen

Im Rahmen dieses Modells gelten als relevante Verhaltensweisen:

- Psychologischer Missbrauch: Jede unerwünschte Handlung, z. B. Respektlosigkeit, Ausgrenzung, Einschüchterung, Isolation oder andere Handlungen, die die Identität, Würde und das Selbstwertgefühl beeinträchtigen, einschließlich solcher über digitale Mittel.
- Körperlicher Missbrauch: Jede tatsächliche oder versuchte Handlung (z. B. Schläge, Tritte, Würgen, Ohrfeigen, Gegenstände werfen), die direkt oder indirekt gesundheitlichen Schaden, Trauma oder Verletzungen verursachen oder das psychophysische Wohlbefinden beeinträchtigen kann. Dazu gehört auch das Erzwingen unangemessener körperlicher Aktivitäten zur Leistungssteigerung sowie das Trainieren trotz Krankheit oder Verletzung. Ebenso zählt dazu die Förderung des Konsums von Alkohol, verbotenen Substanzen oder Dopingpraktiken.
- Sexuelle Belästigung: Jede unerwünschte Handlung sexueller Natur, ob verbal, nonverbal oder physisch, die als störend oder unangenehm empfunden wird. Dazu zählen sexuell explizite Bemerkungen, ungewollte Annäherungen oder Kommunikation mit sexuellem Inhalt in jeder Form.

- Sexueller Missbrauch: Jede Handlung sexueller Natur – mit oder ohne Körperkontakt – ohne Einwilligung oder mit erzwungener/manipulierter Einwilligung. Dazu gehört auch das Zwingen zu sexuellen Handlungen oder das Beobachten von Mitgliedern in unangemessenen Kontexten.
- Fahrlässigkeit: Unterlassung einer Handlung durch Trainer:innen, Begleitpersonen oder andere Mitglieder, obwohl sie von einem Vorfall gemäß diesem Modell Kenntnis haben. Ebenso das systematische Ignorieren der physischen oder psychologischen Bedürfnisse eines Mitglieds.
- Vernachlässigung: Das Nicht-Erfüllen grundlegender physischer, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Bedürfnisse.
- Religiös motivierter Missbrauch: Einschränkung oder Behinderung der freien Religionsausübung, solange diese nicht gegen die guten Sitten verstößt.
- Mobbing/Cybermobbing: Jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, persönlich oder über soziale Medien, mit dem Ziel der Dominanz über ein anderes Mitglied. Dazu gehören wiederholte Demütigungen, körperbezogene Kritik, Verbreitung von Gerüchten, Androhung von Gewalt oder Zerstörung persönlicher Gegenstände.
- Diskriminierendes Verhalten: Jede Handlung, die darauf abzielt, Diskriminierung auf Basis von Ethnie, Aussehen, Geschlecht, sozioökonomischem Status, sportlicher Leistung, Religion, Überzeugungen, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung zu verursachen.

Relevante Verhaltensweisen können persönlich, über digitale Medien, im Internet, über Nachrichten, E-Mails, soziale Netzwerke oder Blogs erfolgen.

---

#### Safeguarding-Beauftragter: Verantwortliche Person gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung

Der Verein ernennt eine verantwortliche Person (den sog. Safeguarding-Beauftragten) (im Folgenden „der Beauftragte“) zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie zum Schutz der körperlichen und moralischen Integrität.

Der Beauftragte:

- muss unabhängig von Vereinsämtern, Trainern, Begleitpersonen, Mitgliedern und sonstigen Vereinsakteuren sein;
- wird aus Personen mit Erfahrung in diesem Bereich, guten kommunikativen Fähigkeiten und Kompetenzen im Umgang mit sensiblen Situationen ausgewählt;
- muss entsprechend geschult sein und an Fortbildungen teilnehmen, die von den Verbänden organisiert werden;
- muss ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen;
- darf keine (auch nicht rechtskräftige) Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten haben.

Der Beauftragte ist zuständig für:

- die Überwachung der Umsetzung und Aktualisierung dieses Modells und der Verhaltenskodizes;
- das Entgegennehmen und ggf. Nachgehen relevanter Meldungen;
- ggf. Durchführung von Inspektionen;
- Sensibilisierung der Vereinsmitglieder für Safeguarding-Themen;
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
- Einrichtung klarer Kommunikationskanäle für Meldungen;
- Festlegung von Verfahren zur Protokollierung und Bearbeitung von Vorfällen;
- Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes sensibler Informationen;
- Wahrung der Privatsphäre aller betroffenen Personen.

Der Vorstand des Vereins kann den Beauftragten suspendieren oder abberufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder gegen vereinsinterne Schutzrichtlinien verstoßen wurde.

## Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins

Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen muss der Zugang zu den vom Verein verwalteten oder genutzten Bereichen während Trainings und Probetrainings minderjähriger Vereinsmitglieder den Erziehungsberechtigten oder den für die Betreuung der Sportler/Sportlerinnen verantwortlichen Personen bzw. deren Bevollmächtigten gewährt werden.

In den vom Verein verwalteten oder genutzten Räumen und Einrichtungen müssen alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Risikosituationen getroffen werden.

Während Trainings- oder Probensitzungen ist der Zugang zu den Umkleideräumen ausschließlich den Sportlern und Sportlerinnen des Vereins gestattet.

Der Zugang zu den Umkleideräumen ist externen Nutzern oder Eltern/Begleitpersonen während der Trainingseinheiten oder Probesitzungen nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine Genehmigung durch einen Trainer oder verantwortlichen Betreuer vor und dies ausschließlich zur Unterstützung von Vereinsmitgliedern unter sechs (6) Jahren oder mit körperlicher bzw. geistiger/sozialer Beeinträchtigung.

Im Bedarfsfall, vorbehaltlich der unverzüglichen Anforderung von medizinischer Hilfe, ist der Zugang zum Sanitätsraum nur dem Vereinsarzt oder – im Falle einer Sportveranstaltung – dem Wettkampfärzt gestattet. Ist keiner von beiden anwesend, darf ein in Erster Hilfe geschulter Trainer ausschließlich notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen an der betroffenen Person durchführen.

Die Tür muss offen bleiben und – wenn möglich – sollte eine weitere volljährige Person (z. B. Trainer, betreuende/r Vereinfunktionär/in) anwesend sein.

---

## Auswärtsfahrten

Bei Auswärtsfahrten mit Übernachtung müssen für die Sportler separate Zimmer reserviert werden, die ggf. mit anderen gleichgeschlechtlichen Sportlern geteilt werden. Diese dürfen nicht mit Trainern, Betreuern oder anderen Begleitpersonen geteilt werden, es sei denn, es handelt sich um nahe Verwandte.

Während sämtlicher Auswärtsfahrten haben die Begleitpersonen die Pflicht, insbesondere minderjährige Sportler zu beaufsichtigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um deren körperliche und moralische Unversehrtheit zu gewährleisten sowie jegliches Verhalten zu unterbinden, das dem vorliegenden Modell widerspricht.

---

## Datenschutz

Allen Athleten (bzw. deren Erziehungsberechtigten), Trainern, Betreuern und Vereinsmitgliedern muss zum Zeitpunkt der Anmeldung/Registrierung sowie bei jeder Erhebung personenbezogener Daten die Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vorgelegt werden. Die erhobenen Daten sind gemäß der in der DSGVO vorgesehenen Methoden und ausschließlich auf der Grundlage von Vertragsnotwendigkeit, gesetzlicher Verpflichtung oder Einwilligung zu verarbeiten.

Besonders sensible Daten (z. B. zur ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen/philosophischen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung) dürfen nur mit schriftlicher und ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden – außer, wenn gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Der Verein darf – vorbehaltlich der Einwilligung bei der Anmeldung – auf eigenen Kommunikationskanälen Fotos von Vereinsmitgliedern aus Training und Wettkampf veröffentlichen, jedoch keine Bilder, die eine peinliche oder gefährliche Situation darstellen könnten.

Alle vom Verein gesammelten Dokumente mit personenbezogenen Daten (ob digital oder in Papierform) müssen so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

Im Falle eines Datenverlustes, einer versehentlichen Offenlegung, eines Datenlecks etc. muss der Betroffene sowie gleichzeitig der Datenverantwortliche umgehend benachrichtigt werden.

Wenn die Verletzung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt, ist auch die Datenschutzbehörde zu informieren. Alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen müssen entsprechend geschult sein und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten – insbesondere sensibler – umsetzen.

---

## Inklusivität

Der Verein garantiert allen Vereinsmitgliedern sowie den Mitgliedern anderer Sportvereine und -gesellschaften gleiche Rechte und Chancen – unabhängig von Ethnie, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögen, Herkunft, körperlicher, geistiger, sozialer oder sportlicher Verfassung.

Der Verein verpflichtet sich – auch durch Vereinbarungen, Kooperationen oder Partnerschaften mit anderen Sportvereinen – das Recht auf Sport für Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung zu gewährleisten und diese, auch wenn sie anderen Vereinen angehören, in altersgleiche Gruppen des eigenen Vereins zu integrieren. Ebenfalls verpflichtet sich der Verein, wirtschaftlich oder familiär benachteiligten Athleten den Zugang zum Sport zu ermöglichen – etwa durch Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge oder durch Vereinbarungen mit sozialen Einrichtungen in der Region.

---

## Bekämpfung schädlichen Verhaltens & Umgang mit Meldungen

### Meldung von schädlichem Verhalten

Vermutete schädliche Handlungen – insbesondere gegenüber Minderjährigen – durch Vereinsmitglieder oder Dritte sind unverzüglich über das veröffentlichte Kommunikationsmittel an den Verantwortlichen zu melden.

Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Meldung an das Safeguarding Office der zuständigen Sportföderation zu richten. Bei schwerwiegenden Vorfällen muss der Verein die Strafverfolgungsbehörden informieren.

Der Verein muss Maßnahmen ergreifen, um jegliche Form der sekundären Viktimisierung zu vermeiden, z. B. gegen Personen, die in gutem Glauben:

- eine Beschwerde oder Meldung eingereicht haben,
  - die Absicht dazu geäußert haben,
  - andere dabei unterstützt haben,
  - als Zeuge ausgesagt haben,
  - oder sich anderweitig für den Schutz im Sinne der Safeguarding-Politik eingesetzt haben.
- 

## Disziplinarsystem & Sanktionen

### Sanktionierbare Verhaltensweisen (Beispiele):

- fahrlässige Missachtung der Regeln dieses Modells,
- vorsätzliche Verstöße, die das Vertrauensverhältnis gefährden oder auf eine Straftat abzielen,
- Verletzung des Schutzes von Hinweisgebern,
- bewusst oder grob fahrlässig falsche Meldungen,
- Missachtung von Informationspflichten,
- Unterlassen von Schulungsmaßnahmen,

Amateursportclub ASC Algund Raiffeisen – Marktstraße 16 -39022 Algund

E-Mail: [info@sportclubalgund.it](mailto:info@sportclubalgund.it) – [www.sportclubalgund.it](http://www.sportclubalgund.it)

MwSt. 01597070216 IBAN: IT 97 R 08112 58590 000301220608

- Repressalien gegenüber Hinweisgebern,
- Nichtumsetzung des Disziplinärsystems.

Sanktionen sind abhängig von:

## ORGANISATORISCHES UND KONTROLLMODELL FÜR DIE SPORTLICHE TÄTIGKEIT

Dieses organisatorische und Kontrollmodell für die sportliche Tätigkeit wurde vom Verein A.S.C. Algund\Raiffeisen (im Folgenden „der Verein“) gemäß Art. 16, Abs. 2, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39/2021 erstellt, unter Verwendung der von den Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist, veröffentlichten Leitlinien.

Es gilt für alle Personen, die in jeglicher Funktion oder Rolle an den Tätigkeiten des Vereins teilnehmen, unabhängig von der ausgeübten Sportart. Es ist für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum der Genehmigung gültig und muss jedes Mal aktualisiert werden, wenn es notwendig ist, um eventuelle Änderungen und Ergänzungen der vom C.O.N.I. (Italienisches Nationales Olympisches Komitee) herausgegebenen Grundprinzipien, zusätzliche Vorschriften der C.O.N.I.-Nationalversammlung oder Empfehlungen der ständigen Beobachtungsstelle für Safeguarding-Politiken des C.O.N.I. zu berücksichtigen.

Ziel dieses Modells ist es, eine inklusive Kultur und ein inklusives Umfeld zu fördern, welche die Würde und die Achtung der Rechte aller Mitglieder, insbesondere von Minderjährigen, sicherstellen sowie Gleichheit und Fairness gewährleisten. Darüber hinaus sollen Unterschiede wertgeschätzt und die körperliche wie moralische Integrität aller Mitglieder geschützt werden. Dieses Modell wird auf der Homepage der Vereinswebseite veröffentlicht, im Vereinssitz ausgehängt und dem Safeguarding-Beauftragten der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, zusammen mit der Benennung des vereinseigenen Safeguarding-Beauftragten zum Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung übermittelt. Dieses Modell ergänzt und ersetzt nicht das Reglement zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten der jeweiligen Verbände.

---

### Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen folgende Grundrechte zu:

- auf eine würdevolle und respektvolle Behandlung in jedem Verhältnis, Kontext und jeder Situation im Vereinsumfeld;
- auf Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögensverhältnissen, Geburt, physischen, intellektuellen, zwischenmenschlichen oder sportlichen Bedingungen;
- auf Gesundheit und psychophysisches Wohlbefinden, welche Vorrang gegenüber sportlichen Ergebnissen haben.

Alle, die in jeglicher Form und Funktion direkt oder indirekt an der sportlichen Tätigkeit beteiligt sind, sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Rechte der Mitglieder zu beachten.

Trainer:innen, Begleitpersonen, Vereinsmitglieder sowie alle anderen Mitglieder sind verpflichtet, dieses Modell, den Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Prävention von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung sowie das Reglement zum Schutz der Mitglieder vor Missbrauch und diskriminierendem Verhalten der angeschlossenen Verbände zu kennen, jeweils im Zusammenhang mit ihrer spezifischen sportlichen Tätigkeit.

---

## Prävention und Risikomanagement

### Relevante Verhaltensweisen

Im Rahmen dieses Modells gelten als relevante Verhaltensweisen:

- Psychologischer Missbrauch: Jede unerwünschte Handlung, z. B. Respektlosigkeit, Ausgrenzung, Einschüchterung, Isolation oder andere Handlungen, die die Identität, Würde und das Selbstwertgefühl beeinträchtigen, einschließlich solcher über digitale Mittel.
- Körperlicher Missbrauch: Jede tatsächliche oder versuchte Handlung (z. B. Schläge, Tritte, Würgen, Ohrfeigen, Gegenstände werfen), die direkt oder indirekt gesundheitlichen Schaden, Trauma oder Verletzungen verursachen oder das psychophysische Wohlbefinden beeinträchtigen kann. Dazu gehört auch das Erzwingen unangemessener körperlicher Aktivitäten zur Leistungssteigerung sowie das Trainieren trotz Krankheit oder Verletzung. Ebenso zählt dazu die Förderung des Konsums von Alkohol, verbotenen Substanzen oder Dopingpraktiken.
- Sexuelle Belästigung: Jede unerwünschte Handlung sexueller Natur, ob verbal, nonverbal oder physisch, die als störend oder unangenehm empfunden wird. Dazu zählen sexuell explizite Bemerkungen, ungewollte Annäherungen oder Kommunikation mit sexuellem Inhalt in jeder Form.
- Sexueller Missbrauch: Jede Handlung sexueller Natur – mit oder ohne Körperkontakt – ohne Einwilligung oder mit erzwungener/manipulierter Einwilligung. Dazu gehört auch das Zwingen zu sexuellen Handlungen oder das Beobachten von Mitgliedern in unangemessenen Kontexten.
- Fahrlässigkeit: Unterlassung einer Handlung durch Trainer:innen, Begleitpersonen oder andere Mitglieder, obwohl sie von einem Vorfall gemäß diesem Modell Kenntnis haben. Ebenso das systematische Ignorieren der physischen oder psychologischen Bedürfnisse eines Mitglieds.
- Vernachlässigung: Das Nicht-Erfüllen grundlegender physischer, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Bedürfnisse.
- Religiös motivierter Missbrauch: Einschränkung oder Behinderung der freien Religionsausübung, solange diese nicht gegen die guten Sitten verstößt.
- Mobbing/Cybermobbing: Jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, persönlich oder über soziale Medien, mit dem Ziel der Dominanz über ein anderes Mitglied. Dazu gehören wiederholte Demütigungen, körperbezogene Kritik, Verbreitung von Gerüchten, Androhung von Gewalt oder Zerstörung persönlicher Gegenstände.
- Diskriminierendes Verhalten: Jede Handlung, die darauf abzielt, Diskriminierung auf Basis von Ethnie, Aussehen, Geschlecht, sozioökonomischem Status, sportlicher Leistung, Religion, Überzeugungen, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung zu verursachen.

Relevante Verhaltensweisen können persönlich, über digitale Medien, im Internet, über Nachrichten, E-Mails, soziale Netzwerke oder Blogs erfolgen.

---

### Safeguarding-Beauftragter: Verantwortliche Person gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung

Der Verein ernennt eine verantwortliche Person (den sog. Safeguarding-Beauftragten) (im Folgenden „der Beauftragte“) zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie zum Schutz der körperlichen und moralischen Integrität.

Der Beauftragte:

- muss unabhängig von Vereinsämtern, Trainern, Begleitpersonen, Mitgliedern und sonstigen Vereinsakteuren sein;
- wird aus Personen mit Erfahrung in diesem Bereich, guten kommunikativen Fähigkeiten und Kompetenzen im Umgang mit sensiblen Situationen ausgewählt;

Amateursportclub ASC Algund Raiffeisen – Marktstraße 16 -39022 Algund

E-Mail: [info@sportclubalgund.it](mailto:info@sportclubalgund.it) – [www.sportclubalgund.it](http://www.sportclubalgund.it)

MwSt. 01597070216 IBAN: IT 97 R 08112 58590 000301220608

- muss entsprechend geschult sein und an Fortbildungen teilnehmen, die von den Verbänden organisiert werden;
- muss ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen;
- darf keine (auch nicht rechtskräftige) Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten haben.

Der Beauftragte ist zuständig für:

- die Überwachung der Umsetzung und Aktualisierung dieses Modells und der Verhaltenskodizes;
- das Entgegennehmen und ggf. Nachgehen relevanter Meldungen;
- ggf. Durchführung von Inspektionen;
- Sensibilisierung der Vereinsmitglieder für Safeguarding-Themen;
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
- Einrichtung klarer Kommunikationskanäle für Meldungen;
- Festlegung von Verfahren zur Protokollierung und Bearbeitung von Vorfällen;
- Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes sensibler Informationen;
- Wahrung der Privatsphäre aller betroffenen Personen.

Der Vorstand des Vereins kann den Beauftragten suspendieren oder abberufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder gegen vereinsinterne Schutzrichtlinien verstoßen wurde.

#### Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins

Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen muss der Zugang zu den vom Verein verwalteten oder genutzten Bereichen während Trainings und Probetrainings minderjähriger Vereinsmitglieder den Erziehungsberechtigten oder den für die Betreuung der Sportler/Sportlerinnen verantwortlichen Personen bzw. deren Bevollmächtigten gewährt werden.

In den vom Verein verwalteten oder genutzten Räumen und Einrichtungen müssen alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Risikosituationen getroffen werden.

Während Trainings- oder Probensitzungen ist der Zugang zu den Umkleideräumen ausschließlich den Sportlern und Sportlerinnen des Vereins gestattet.

Der Zugang zu den Umkleideräumen ist externen Nutzern oder Eltern/Begleitpersonen während der Trainingseinheiten oder Probesitzungen nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine Genehmigung durch einen Trainer oder verantwortlichen Betreuer vor und dies ausschließlich zur Unterstützung von Vereinsmitgliedern unter sechs (6) Jahren oder mit körperlicher bzw. geistiger/sozialer Beeinträchtigung.

Im Bedarfsfall, vorbehaltlich der unverzüglichen Anforderung von medizinischer Hilfe, ist der Zugang zum Sanitätsraum nur dem Vereinsarzt oder – im Falle einer Sportveranstaltung – dem Wettkampfarzt gestattet. Ist keiner von beiden anwesend, darf ein in Erster Hilfe geschulter Trainer ausschließlich notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen an der betroffenen Person durchführen.

Die Tür muss offen bleiben und – wenn möglich – sollte eine weitere volljährige Person (z. B. Trainer, betreuende/r Vereinfunktionär/in) anwesend sein.

#### Auswärtsfahrten

Bei Auswärtsfahrten mit Übernachtung müssen für die Sportler separate Zimmer reserviert werden, die ggf. mit anderen gleichgeschlechtlichen Sportlern geteilt werden. Diese dürfen nicht mit Trainern, Betreuern oder anderen Begleitpersonen geteilt werden, es sei denn, es handelt sich um nahe Verwandte.

Während sämtlicher Auswärtsfahrten haben die Begleitpersonen die Pflicht, insbesondere minderjährige Sportler zu beaufsichtigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um deren körperliche und moralische Unversehrtheit zu gewährleisten sowie jegliches Verhalten zu unterbinden, das dem vorliegenden Modell widerspricht.

---

## Datenschutz

Allen Athleten (bzw. deren Erziehungsberechtigten), Trainern, Betreuern und Vereinsmitgliedern muss zum Zeitpunkt der Anmeldung/Registrierung sowie bei jeder Erhebung personenbezogener Daten die Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vorgelegt werden.

Die erhobenen Daten sind gemäß der in der DSGVO vorgesehenen Methoden und ausschließlich auf der Grundlage von Vertragsnotwendigkeit, gesetzlicher Verpflichtung oder Einwilligung zu verarbeiten.

Besonders sensible Daten (z. B. zur ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen/philosophischen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung) dürfen nur mit schriftlicher und ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden – außer, wenn gesetzliche Verpflichtungen bestehen.

Der Verein darf – vorbehaltlich der Einwilligung bei der Anmeldung – auf eigenen Kommunikationskanälen Fotos von Vereinsmitgliedern aus Training und Wettkampf veröffentlichen, jedoch keine Bilder, die eine peinliche oder gefährliche Situation darstellen könnten.

Alle vom Verein gesammelten Dokumente mit personenbezogenen Daten (ob digital oder in Papierform) müssen so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

Im Falle eines Datenverlustes, einer versehentlichen Offenlegung, eines Datenlecks etc. muss der Betroffene sowie gleichzeitig der Datenverantwortliche umgehend benachrichtigt werden.

Wenn die Verletzung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt, ist auch die Datenschutzbehörde zu informieren.

Alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen müssen entsprechend geschult sein und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten – insbesondere sensibler – umsetzen.

---

## Inklusivität

Der Verein garantiert allen Vereinsmitgliedern sowie den Mitgliedern anderer Sportvereine und -gesellschaften gleiche Rechte und Chancen – unabhängig von Ethnie, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögen, Herkunft, körperlicher, geistiger, sozialer oder sportlicher Verfassung.

Der Verein verpflichtet sich – auch durch Vereinbarungen, Kooperationen oder Partnerschaften mit anderen Sportvereinen – das Recht auf Sport für Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung zu gewährleisten und diese, auch wenn sie anderen Vereinen angehören, in altersgleiche Gruppen des eigenen Vereins zu integrieren. Ebenfalls verpflichtet sich der Verein, wirtschaftlich oder familiär benachteiligten Athleten den Zugang zum Sport zu ermöglichen – etwa durch Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge oder durch Vereinbarungen mit sozialen Einrichtungen in der Region.

---

## Bekämpfung schädlichen Verhaltens & Umgang mit Meldungen

### Meldung von schädlichem Verhalten

Vermutete schädliche Handlungen – insbesondere gegenüber Minderjährigen – durch Vereinsmitglieder oder Dritte sind unverzüglich über das veröffentlichte Kommunikationsmittel an den Verantwortlichen zu melden.

Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Meldung an das Safeguarding Office der zuständigen Sportförderung zu richten. Bei schwerwiegenden Vorfällen muss der Verein die Strafverfolgungsbehörden informieren.

Der Verein muss Maßnahmen ergreifen, um jegliche Form der sekundären Viktimisierung zu vermeiden, z. B. gegen Personen, die in gutem Glauben:

- eine Beschwerde oder Meldung eingereicht haben,
  - die Absicht dazu geäußert haben,
  - andere dabei unterstützt haben,
  - als Zeuge ausgesagt haben,
  - oder sich anderweitig für den Schutz im Sinne der Safeguarding-Politik eingesetzt haben.
- 

## Disziplinarsystem & Sanktionen

Sanktionierbare Verhaltensweisen (Beispiele):

- fahrlässige Missachtung der Regeln dieses Modells,
- vorsätzliche Verstöße, die das Vertrauensverhältnis gefährden oder auf eine Straftat abzielen,
- Verletzung des Schutzes von Hinweisgebern,
- bewusst oder grob fahrlässig falsche Meldungen,
- Missachtung von Informationspflichten,
- Unterlassen von Schulungsmaßnahmen,
- Repressalien gegenüber Hinweisgebern,
- Nichtumsetzung des Disziplinarsystems.

Sanktionen sind abhängig von:

- Rechtsverhältnis mit dem Verein,
  - Art und Schwere des Verstoßes,
  - Rolle und Verantwortung des Betroffenen,
  - Grad von Fahrlässigkeit/Vorsatz,
  - Wiederholungsfällen,
  - Funktion und Position,
  - Gefährdungspotential und entstandener Schaden.
- 

## Sanktionen für bezahlte Mitarbeiter

Mögliche Maßnahmen bei Verstößen:

1. Mündliche Verwarnung bei leichter Fahrlässigkeit.
2. Schriftliche Abmahnung bei Wiederholung oder mittlerer Fahrlässigkeit.
3. Geldbuße bis max. fünf Stunden Lohn bei wiederholten Verstößen.
4. Suspendierung von Gehalt & Dienst (max. 15 Tage) bei schwerwiegender Wiederholung oder vorsätzlicher Täuschung.
5. Fristlose Kündigung bei Umgehung des Systems zur Begehung von Straftaten oder bei Sabotage der internen Kontrolle (z. B. Vernichtung von Unterlagen).

## Sanktionen für Freiwillige

Mögliche Maßnahmen bei Verstößen:

- Mündliche Verwarnung bei leichten Verstößen,
- Schriftliche Abmahnung bei Wiederholung,
- Ausschluss von Trainings/Wettkämpfen bis zu 15 Tagen,
- Ausschluss von Aktivitäten bis zu einem Jahr,
- Beendigung der freiwilligen Tätigkeit und – im Falle von Vereinsmitgliedern – Ausschluss aus dem Verein.

(Siehe Definitionen unter „Sanktionen für bezahlte Mitarbeiter“)

---

## Informationspflichten & weitere Maßnahmen

Der Verein ist verpflichtet:

- das Modell und den/die Verantwortliche/n öffentlich (z. B. am Vereinssitz, auf der Website) bekannt zu machen,
- bei Einführung oder Änderung alle Mitglieder, Freiwilligen und Sportler per E-Mail zu informieren,
- Sportler (bzw. deren Erziehungsberechtigte/Betreuer) über dieses Modell und den Verantwortlichen zu informieren,
- relevante Informationen unverzüglich an den Verantwortlichen, das Safeguarding Office der jeweiligen Föderation sowie die Bundesstaatsanwaltschaft weiterzuleiten,
- geeignete Informationskampagnen zur Prävention von Missbrauch, Gewalt, Diskriminierung und zur Aufklärung über Rechte und Schutzmechanismen für die Mitglieder durchzuführen,
- über Essstörungen im Sport aufzuklären,
- spezifische Maßnahmen zur Prävention bei Sportveranstaltungen zu erklären,
- Safeguarding-Politiken der jeweiligen Föderation an die Mitglieder weiterzugeben.